

Elternwissen

JOBS

**WORAUF ELTERN ACHTEN SOLLTEN,
WENN KINDER JOBBEN WOLLEN.**

**ALS INFLUENCER*IN
GELD VERDIENEN?!**

**WAS STEHT DAZU IM
JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ?**



Die Reihe Elternwissen wird herausgegeben von:

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft

Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.

Schillerstraße 44 a, 48155 Münster,

Telefon: 0251 54027, Telefax: 0251 518609

www.thema-jugend.de

Mitherausgeber der Reihe Elternwissen sind:

Landesarbeitsgemeinschaft der

Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)

c/o Diözesanverband Münster

www.kab-muenster.de

Katholische Elternschaft Deutschlands

Landesverband in Nordrhein-Westfalen

(KED in NRW)

www.katholische-elternschaft.de/ked-in-nrw/ked-nrw/

Familienbund der Katholiken

Landesverband NW e.V.

www.familienbund-nrw.de

Überreicht durch:



Druck: Joh. Burlage, Kiesekampweg 2, 48157 Münster
 Text: Silvia Steinberg, überarbeitet von Gundis Jansen-Garz
 Foto: Katholische LAG Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.
 Redaktion: Gundis Jansen-Garz
 Münster 2020

Wenn Kinder und Jugendliche arbeiten wollen

Dürfen Kinder bestimmte Tätigkeiten gegen Bezahlung übernehmen? Was sagt der Jugendarbeitsschutz? Gilt der Mindestlohn auch für Kinder? Sind Influencer*innen Unternehmer*innen? Fest steht: Viele junge Menschen bessern ihr Taschengeld durch Jobben auf. So können sie eigenständig Kaufentscheidungen treffen. Hinzu kommt: Sie lernen Verantwortung zu übernehmen, Teamfähigkeit, Verlässlichkeit und erfahren, dass sie für Geld etwas tun müssen. Zu beachten ist allerdings, dass es zur Überforderung kommen kann. Hier sind Eltern wichtige Ratgeber.

Im Schulbus zeigt Timo (13) sein neues Smartphone. „Hab' ich mir selbst verdient!“ „Womit denn?“, fragt Kim (11). „Ich habe meinem Bruder geholfen, Prospekte zu verteilen.“ – „Mensch, der Job ist doch viel zu anstrengend! Da kriegst du doch nur einen Hungerlohn“, mischt sich Lisa (15) ein. „Ich arbeite jeden Donnerstag für zwei Stunden bei unserer Nachbarin im Büro, kopiere und bringe die Post weg. Die Arbeit ist easy und macht mir total Spaß. Ich bekomme fünf Euro die Stunde, habe im vergangenen Jahr sogar 50 Euro Weihnachtsgeld von meiner Chefin bekommen!“ – Auf dem Nachhauseweg überlegt Kim, ob sie nicht mal in der Gärtnerei nachfragen sollte. Dort hatte ihre größere Schwester (16) in den letzten Sommerferien drei Wochen lang gearbeitet.

KINDER TAUSCHEN
SICH ÜBER IHRE
JOBS AUS.

*Beim Stichwort „Kinderarbeit“ ist zunächst an Kinder und Jugendliche in Ländern des Globalen Südens zu denken, die als Straßenverkäufer*in, in der Bekleidungsindustrie oder als Teppichknüpfer*in ihren Lebensunterhalt und den der Familie verdienen. Lange Arbeitstage, ausbeuterische und gesundheitsschädliche*

Arbeitsbedingungen sowie schlechte Bezahlung kennzeichnen ihre Lage. Häufig ist ein Schulbesuch oder eine Berufsausbildung für diese Kinder nicht möglich.

Unter Jobben versteht man umgangssprachlich eine berufliche Tätigkeit oder eine (vorübergehende) einträgliche Beschäftigung zum Zweck des Gelderwerbs. Die eigentliche Bedeutung ist das Ausüben einer niederen Tätigkeit zwecks zusätzlichen Gelderwerbs.

Nach Schätzung des Deutschen Kinderschutzbundes jobben 700.000 Kinder und Jugendliche regelmäßig nach der Schule oder in den Ferien. Schüler- oder Ferienjobs sind vielfältig: Ausmisten auf dem Reiterhof, Kellnern im Café, Popcornverkaufen im Freizeitpark oder Regale auffüllen im Supermarkt. Hinzu kommen Tätigkeiten in der Familie oder Nachbarschaft wie Babysitten, Gartenarbeit oder Gassi gehen. Eine Beschäftigung in ihrer Freizeit ist für viele Kinder und Jugendliche selbstverständlich und erstrebenswert. Doch warum setzen sie sich dem doppelten Leistungsdruck Schule und Arbeit aus?

Kinder und Jugendliche haben oftmals Wünsche, die über die finanziellen Möglichkeiten ihrer Eltern hinausgehen. Sie wünschen sich teure Kleidung oder das neueste Smartphone. Da reicht manchmal das Taschengeld nicht aus. Also jobben sie, um sich ihre Konsumwünsche erfüllen zu können. Diese jungen Menschen sind als „arbeitende Konsument*innen“ zugleich Teilhaber*in und Gestalter*in in der Konsumgesellschaft.

EIN VATER MEINT:
SIE LERNEN VIEL
DABEI!

Auf einer Geburtsfeier erzählt ein Vater stolz: „Mein Sohn hat ein Jahr lang jeden Samstag in der Schreinerei gejobbt und sich so seinen Motorroller selber verdient.“ Der Vater erkennt die Arbeitsleistung seines Kindes an. Sein Sohn „hat in die Hände gespuckt“ und gelernt, dass man zur

Erfüllung eines kostspieligen Wunsches arbeiten kann. Er hat sich selbst ein Ziel gesetzt und es erreicht. Außerdem hat er den verantwortlichen Umgang mit Geld gelernt. Im Gegenzug erfährt der

Sohn, dass entlohnte Arbeit gesellschaftlich respektiert wird. Er ist nicht nur Kind und Sohn, sondern auch Teil der Arbeitswelt. Er hat einen guten Job gemacht und bekommt dafür Geld und Anerkennung. Eine bezahlte Tätigkeit bringt jungen Menschen Autonomie, Freiheit und Selbstbestimmung.

*Kinder und Jugendliche, die einen eigenen Job haben, besitzen eine persönliche Einkommensquelle – neben dem elterlichen Taschengeld oder Geldgeschenken zum Geburtstag oder zu Weihnachten. Sie sind unabhängiger von geldgebenden Erwachsenen. Sie haben andere finanzielle Möglichkeiten als „joblose“ Gleichaltrige. Sie können eine*n Freund*in zum Kinobesuch einladen oder Geschenke machen. Dies kann ihnen einen anderen Status und Macht gegenüber Gleichaltrigen einbringen.*

Spaß und Pflicht

Kinder und Jugendliche zeigen Initiative, wenn sie sich eine Arbeit suchen. Die Beschäftigung soll ihnen Spaß machen. Hauptsächlich finden ihre Tätigkeiten in der Familie, Nachbarschaft oder im Dienstleistungsbereich statt. Die Jobsuche fördert ihre Kreativität. Wenn der Zeitungsjob nicht mehr da ist, wird eben altes Spielzeug oder Bücher auf einem Kinderflohmarkt verkauft oder die kranke Nachbarin gefragt, ob man für sie einkaufen kann. Jobbende Kinder und Jugendliche entscheiden oft selbstverantwortlich und selbstbewusst, was sie mit ihrem Geld machen. Aber es gibt auch viele Familien, die benötigen dringend das erarbeitete Geld ihrer Kinder.

Die andere Seite ist: Kinder müssen dazuverdienen!

In Deutschland leben nach Angaben von Wohlfahrtsverbänden 2 Millionen Kinder auf Sozialhilfeniveau und damit in Armut, d. h. der Lebensunterhalt wird durch Hartz-IV-Bezüge bestritten.

Am Rande eines Berufsorientierungsseminars erzählt die 15-jährige Marie: „Meine Mutter ist alleinerziehend und arbeitet als Putzfrau. Ich habe noch zwei kleinere Brüder. Für meinen neuen Hoody habe ich fünf Nachmittage lang auf Kinder aufgepasst.“

In immer mehr Familien mit niedrigem Einkommen oder Hartz-

JOBS - NICHT NUR
AUS SPASS ...

IV-Bezug gibt es im Familienbudget keinen Posten mehr für Taschengeld. Mit ihren bezahlten Jobs leisten Kinder und Jugendliche ihren freiwilligen Beitrag zum Familieneinkommen und entlasten so ihre Eltern.

„Geld ist wichtig bei der Arbeit und man sollte nicht meinen, wir sind billig zu haben, nur weil wir Kinder sind. Aber Geld ist nicht alles, Arbeit muss auch Spaß machen und interessant sein.“ (Aus der Abschlusserklärung des ersten Kinderkongresses zum Thema „Arbeit von Kindern in Deutschland“, Berlin 2001.)

Jobben mit Mehrwert

Jobbende Kinder und Jugendliche erwerben und entwickeln wichtige Schlüsselqualifikationen:

- Vor Ort erleben sie Arbeitsabläufe in Betrieben mit und lernen Berufsfelder und deren Anforderungen kennen.
- Sie gewinnen fachliches Know-how wie beispielsweise: „Welche Maschinen bedient ein Metallbauer?“ oder „Wie beschäftige ich kleine Kinder dem Alter angemessen?“.
- Sie lernen durch die Tätigkeit ihre eigenen Fähigkeiten, aber auch Grenzen kennen. Sie finden heraus, was sie gerne machen und welche Fähigkeiten für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten notwendig sind, beispielsweise Belastbarkeit im Umgang mit schreienden Kindern.
- Sie entwickeln Handlungsfähigkeiten und bekommen einen Blick für die Gesamtsituation und die Auswirkungen ihres Tuns.
- Sie lernen, wie wichtig Pünktlichkeit, Höflichkeit, Freundlichkeit und Zuverlässigkeit gegenüber Kolleg*innen und Kund*innen sind.
- Sie lernen den Umgang mit Menschen. Dazu gehört, auf andere Menschen zugehen und sich situationsgerecht ausdrücken zu können. Das steigert ihre Kommunikationsfähigkeit.
- Sie müssen mit anderen Menschen auskommen und sich in ein Team integrieren, was mehr Teamfähigkeit bedeutet.

WAS SIND
DENN SCHLÜSSEL-
QUALIFIKATIONEN?

- Sie lernen, mit schwierigen Situationen umzugehen, stärken also ihre Konfliktfähigkeit.
- Auch unter Stress müssen sie überlegt handeln können. Ihre Belastbarkeit ist herausgefordert.

„Ich werde Influencer“

Unterstützt durch ihre Eltern, verdienen manche Kinder-Influencer*innen mit Videos und Produkt-Platzierungen weit mehr Geld als viele Erwachsene. Das Betreiben eines erfolgreichen Social-Media-Kanals mag wie leicht verdientes Geld wirken, birgt aber eine Anzahl an Risiken – vor allem für die Kinder-Influencer*innen selbst. Wenn das Kinderzimmer gezeigt, Morgen- und Abendroutinen präsentiert und die Kinder sogar beim Schlafen gefilmt werden, mangelt es massiv an Privatsphäre. Die Persönlichkeitsrechte des Kindes werden verletzt, wenn es beispielsweise in intimen Momenten gefilmt oder ohne Einwilligung Fotos und Videos ins Internet gestellt werden. Die Jungen und Mädchen können die Tragweite der Veröffentlichungen selbst meist noch nicht einschätzen. Oft wissen sie nicht, dass sie Geschenke für Werbezwecke erhalten – somit kann es vorkommen, dass Kinder-Influencer*innen von ihren Eltern instrumentalisiert und finanziell ausgenutzt werden. Die Kinderarbeitsschutzverordnung schreibt vor, dass Kinder bis 15 Jahre täglich maximal zwei Stunden arbeiten dürfen. Erlaubt ist das nur werktags zwischen 8 und 18 Uhr – weder vor dem Unterricht noch während der Schulzeit. Die Selbstinszenierung im Netz ist mit weiteren Risiken verbunden: Abonent*innen und Pädosexuelle können private Informationen der Kinder-Influencer*innen – wie Aufenthaltsorte, persönliche Daten und Gewohnheiten – missbrauchen. Junge Influencer*innen stehen im Rampenlicht, verdienen viel Geld und bekommen häufig Produkte und Dienstleistungen geschenkt – für andere Kinder können sie zu Vorbildern werden. Der Medienratgeber SCHAU HIN! rät Eltern, die Medieninhalte gemeinsam mit dem Kind auszuwählen und regelmäßig zu besprechen. Klären Sie Ihre Kinder darüber auf, dass der Erfolg Schattenseiten hat und die Videos oft nichts mit der Realität zu tun haben. (www.schau-hin.info)

Das Deutsche Kinderhilfswerk beobachtet das wachsende Phänomen der Kinder-Influencer*innen in Deutschland seit geraumer Zeit mit Sorge; in vielen Fällen sieht es eine neue Form von Kinderarbeit. Die Kinderrechtsorganisation fordert nun eine Anpassung des in Deutschland geltenden Jugendarbeitsschutzgesetzes an die Tätigkeit von Minderjährigen in den sozialen Medien. Unter

welchen Voraussetzungen Kinder und Jugendliche in Deutschland arbeiten dürfen, ist im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt. Das Gesetz hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und den Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen. Die Beschäftigung von Kindern ist demnach grundsätzlich verboten. Ausnahmen können von den zuständigen Arbeitsschutzbehörden bewilligt werden.

„Es muss klar sein, dass die in Deutschland bestehenden Regeln zum Schutz von Kindern auch die Arbeit von Kindern im Internet umfasst“, sagte Uwe Kamp, Sprecher des Deutschen Kinderhilfswerks, im Juli 2020 gegenüber der Presse.

Jobben - was können Eltern tun?

- Interesse zeigen, mit dem Kind sprechen, wenn es in seiner Freizeit jobben will. Nach seinen Motiven fragen. Kommt das Kind mit seinem Taschengeld nicht mehr aus? Welche kostspieligen Wünsche will es sich erfüllen? Will es arbeiten, weil Freund*innen jobben?
- Mit dem Kind über die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sprechen.
- Sich über die Art des Jobs bzw. den „Arbeitgeber“ informieren. Wie hoch ist der Verdienst? Was muss es konkret tun? Wie sind die Arbeitsbedingungen?
- Die Arbeit des Kindes ist anzuerkennen. Alle Tätigkeiten des Kindes sollten wahrgenommen werden – die bezahlten sowie die unbezahlten. Auch das Ausräumen der Spülmaschine oder das ehrenamtliche Trainieren der F-Jugendmannschaft im Fußballverein ist Arbeit! Welchen Stellenwert hat für Eltern bezahlte Arbeit, aber auch freiwillige Arbeit, ehrenamtliches Engagement?
- Das Kind selbstständig einen Job suchen lassen. Natürlich hilft es, wenn Eltern ihr Kind hier unterstützen – in Absprache mit Kind oder der/m Jugendlichen. Wichtig ist, dass das Kind selbst aktiv wird.

- Gemeinsam überlegen, ob es im familiären Umfeld Tätigkeiten gibt (z. B. Rasenmähen), die das Kind gegen Bezahlung übernehmen kann. Eltern sollen regelmäßig und pünktlich zahlen!
- Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Schule, Job und Freizeit achten. Der Job darf weder zu sehr Stress oder krank machen oder vom Schulbesuch abhalten.

KINDERRECHTE
BEDINGUNGEN.



Kinder und Jugendliche schützen!

Kinderarbeit war in Europa eine Begleiterscheinung der Industrialisierung im 18. und 19. Jahrhundert. Sie führte dazu, dass die Gesundheit und Bildung der Bevölkerung massiv beeinträchtigt wurde. 1839 erließ Preußen ein Gesetz, das den Einsatz von Kindern unter neun Jahren verbot.

Seitdem setzt sich der Gesetzgeber für das Wohl des Kindes ein. In Deutschland werden die Belange von Kindern und Jugendlichen im Kontext zur Arbeitswelt durch die gesetzlichen Grundlagen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und der Kinderschutzverordnung (KindArbSchV) geregelt.

Sie sollen die jungen Menschen vor Gefahren am Arbeitsplatz (beispielsweise im Umgang mit Giftstoffen), Überforderung, übermäßiger Beanspruchung (durch Verbot von Akkordarbeit) und den Folgen schädlicher Arbeit schützen. Kinder und Jugendliche sollen arbeiten können – ohne dabei und dadurch körperliche und seelische Schäden zu bekommen. Sie sollen zur Schule gehen – ohne übermüdet und gestresst zu sein.

Auskunft über Gesetzesbestimmungen

Gibt es Ausnahmen im Jugendarbeitsschutzgesetz?

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern verboten. Kinder ab dem 13. Geburtstag und Jugendliche (das heißt ab dem 15. Geburtstag, aber noch nicht 18 Jahre alt), die noch der **Vollzeitschulpflicht** (in NRW zehn Schuljahre, am Gymnasium grundsätzlich neun Schuljahre) unterliegen, dürfen mit Einwilligung der Eltern stundenweise beschäftigt werden, soweit die Beschäftigung leicht und für sie geeignet ist. Nicht erlaubt sind Arbeiten im produzierenden Gewerbe, in Gaststätten, auf Baustellen, in Tankstellen und Kraftfahrzeug-Werkstätten oder als Kassierer*in.

ACHTUNG:
JOBS KÖNNEN
ÜBERFORDERN!

Erlaubte Arbeitszeiten

Die Beschäftigung selbst mit leichten und geeigneten Arbeiten darf in ihrer Länge nicht mehr als zwei Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben in ihrer Länge nicht mehr als drei Stunden täglich, betragen. Die Arbeitszeit darf nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor und nicht während des Schulunterrichts liegen. Weiter gilt die Fünf-Tage-Woche und die Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe, sodass die wöchentliche Arbeitszeit auf 10 beziehungsweise 15 Stunden beschränkt ist.

Wann gilt das Gesetz nicht?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt nicht bei Beschäftigung durch Personensorgeberechtigte im Haushalt sowie bei geringfügigen

HILFELEISTUNG
ZUHAUSE

Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich aus Gefälligkeit, auf Grund familienrechtlicher Vorschriften, in Einrichtungen der Jugendhilfe und zur Eingliederung erbracht werden. (§ 1 Abs. 2 JArbSchG)

Jobs in den Schulferien

Jugendliche dürfen – solange sie der **Vollzeitschulpflicht** unterliegen – im Kalenderjahr zusätzlich zu den oben aufgezeigten Möglichkeiten einer Beschäftigung in den Schulferien für höchstens vier Wochen nachgehen. Das sind mit Blick auf die Fünf-Tage-Woche höchstens 20 Arbeitstage im Kalenderjahr. Wie diese 20 Tage auf die amtlich festgelegten Ferien verteilt werden, ist nicht vorgeschrieben, sodass mehrere kürzere Ferienjobs oder ein langer Ferienjob in den Sommerferien denkbar sind. Die tägliche Arbeitszeit darf dabei in der Regel nicht mehr als acht Stunden betragen, so dass die wöchentliche Arbeitszeit während der Schulferien auf 40 Stunden beschränkt ist.

Aber ab wann können Kinder arbeiten?

Entscheidend für diesen Personenkreis ist bei einer Jobwahl nicht das Alter, sondern ob noch eine Vollzeitschulpflicht besteht. Kinder, die **nicht mehr schulpflichtig** sind, dürfen in einem Beschäftigungsverhältnis mit bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich oder in einem Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Die maximale Arbeitszeit von nichtschulpflichtigen Jugendlichen darf acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten; wird an einzelnen Tagen verkürzt gearbeitet, sind an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden zulässig.

IN NRW GILT:

Quelle: Industrie und Handelskammer Nordwestfalen, www.ihk-nordwestfalen.de

Hinweis:

*Jobbende Schüler*innen sowie Student*innen sind während ihrer Tätigkeit, auf ihrem Hinweg zur Arbeit und auf dem Rückweg von ihrer Arbeit gesetzlich unfallversichert. Dabei kommt es weder auf die Höhe der Bezahlung noch auf die Dauer der Beschäftigung an.*

Vom Gesetzgeber in § 2 der Kinderarbeitsschutzverordnung zugelassene Beschäftigungen für Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche sind unter anderem:

- Austragen von Zeitungen, Prospekten etc.
- Handreichungen beim Sport
- Tätigkeiten in Haushalt und Garten
- Einkaufshilfe und Botengänge
- Kinder- und Haustierbetreuung
- Nachhilfeunterricht
- Tätigkeiten bei Ernte, Feldbestellung und landwirtschaftlicher Selbstvermarktung
- Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen

Jugendliche ab 15 Jahre, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen,

- dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich arbeiten (§ 8 JArbSchG),
- müssen ab 4 ½ Stunden Arbeitszeit eine Pause von 30 Minuten machen und bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden 60 Minuten Pause (§11 JArbSchG),
- müssen zwischen zwei Arbeitseinheiten mindestens 12 Stunden Freizeit haben (§ 13 JArbSchG),
- dürfen nur von 6 Uhr bis 20 Uhr beschäftigt werden (§ 14 JArbSchG) – hier gibt es allerdings Ausnahmen für einige Branchen,
- dürfen grundsätzlich nicht an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen beschäftigt werden (§§ 15 - 18 JArbSchG). Es gibt Ausnahmen, beispielsweise bei der Mitwirkung an einer Theatervorstellung am Wochenende, bei der eine behördliche Genehmigung erforderlich ist.

Tipp:

Das Schöne an Ferienjobs ist, dass der volle Verdienst (brutto = netto) ausgezahlt wird. Das gilt aber nur, wenn der Ferienjob zeitlich befristet ist. Wer nicht mehr als zwei Monate oder bis 50 Arbeitstage im Kalenderjahr arbeitet, braucht keine Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen.

MIT EINVERSTÄNDNIS
DER ERZIEHUNGS-
BERECHTIGTEN

Muss ich von meinem Ferienjob Steuern zahlen?

Ein Ferienjob ist ein befristetes Arbeitsverhältnis, dem häufig eine geringfügige Beschäftigung wie ein Minijob zugrunde liegt. Hierbei verdienst du monatlich bis zu 450 Euro. Versteuert wird der Job in der Regel pauschal vom Arbeitgeber. Du selbst zahlst dann keine Steuern und musst auch keine Steuererklärung machen.

Wer mehr als 450 Euro verdient ist sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Dadurch wird die Rentenversicherung, wie auch die anderen Sozialversicherungen wie Arbeitslosenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung zur Pflicht. Ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. 1.027 Euro müssen Lohnsteuer gezahlt werden. Die genauen Verdienstgrenzen können unter www.taxfix.de/steuertipps eingeholt werden.

Die Arbeitslosenversicherung entfällt, denn Hauptbeschäftigung bleibt ja nach wie vor die Schule; somit können Schüler*innen nicht arbeitslos werden. Wer einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht, unterliegt der Versicherungspflicht. Der*die Arbeitgeber*in zahlt alle Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Abgaben haben die Schüler*innen keine, lediglich der*die Arbeitgeber*in zahlt Pauschalbeiträge an das Finanzamt.

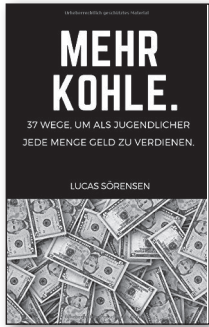
Tipp:

Kleidung und Körpersprache machen etwa 55 Prozent des ersten Eindrucks aus. Beides ist das Erste, was das Gegenüber in den ersten Sekunden eines Kontakts wahrnimmt, ehe es überhaupt dazu kommt, zur Begrüßung die Hände zu schütteln oder ein Wort auszutauschen. (www.bewerbungen.de)

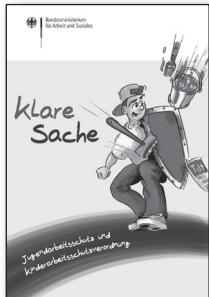
Der erste Eindruck zählt!

Auch bei der Bewerbung um einen Ferienjob oder eine Aushilfstätigkeit gilt es, sich von der besten Seite zu zeigen. Denn, ob man will oder nicht, der Erscheinungsbild eines Menschen überträgt sich auf das Gegenüber; soll heißen: Einen ersten Eindruck gibt es kein zweites Mal. Es ist also auch bei der Anfrage oder Bewerbung für einen Nebenjob wichtig, auf eine sympathische Mimik, eine selbstbewusste Körpersprache und ein gepflegtes Äußeres zu achten. Bei der Kleiderfrage sollten die Jugendlichen in erster Linie authentisch bleiben und sich nicht verkleiden. Sauber und ordentlich reicht für einen Nebenjob in der Regel aus.

Literatur:



Lucas Sörensen
Mehr Kohle
 37 Wege, um als Jugendlicher jede Menge Geld zu verdienen
 Taschenbuch, 71 Seiten,
 Frankfurt/Main 2018
 ISBN 978-1723729904



Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Klare Sache
 Jugendarbeitsschutz und Kinderarbeitsschutzverordnung
 Als PDF oder Druckexemplar
www.bmas.de/DE/service

www.schuelerjobs.de
www.nebenjobs.de
www.imacc.de/schuelerjobs-ferienjobs-fuer-schueler
www.schulministerium.nrw.de/schuelerinnen/rat-hilfe-tipps
www.bag-jugendschutz.de
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Informationen und Rat gibt es auch beim örtlichen Jugendamt!

Weitere Tipps:

Ferienjob und Kindergeld

Für den Anspruch auf Kindergeld spielt die Höhe des erzielten Einkommens keine Rolle mehr. Allerdings existiert eine zeitliche Einschränkung. So dürfen zum Beispiel Schüler oder fertig gewordene Abiturienten im Rahmen Ihrer Tätigkeit nur maximal zwei Monate im Jahr die Grenze von 20 Wochenarbeitsstunden überschreiten. Zugleich darf dieser Wert im Jahresdurchschnitt nicht überschritten werden, sonst droht der Verlust des Kindergeldanspruchs. Hat das Kind bereits Ausbildung oder Studium abgeschlossen gilt die Regelung einer wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 20 Stunden ausnahmslos. Bei Überschreitung würde der Anspruch sofort entfallen. Wer nur in den Sommerferien arbeitet, braucht sich um das Kindergeld also in der Regel keine Sorgen machen. (www.familienkasse.de)

Sommerjob und Hartz IV

Einkommen von Schülerinnen und Schülern aus Ferienjobs sind künftig bis zu einem Betrag von 2.400 Euro (bislang lediglich maximal 1.200 Euro) und unabhängig vom Zeitraum der Ferienbeschäftigung von der Einkommensberücksichtigung nach dem SGB II ausgenommen. Die bisherige Beschränkung auf maximal vierwöchige Ferienjobs entfällt damit. Wichtig ist, die Beschäftigung der zuständigen Arbeitsagentur zu melden. Sollte der Ferienjob monatlich nicht mehr als 100 Euro einbringen, ist er komplett anrechnungsfrei. (www.der-paritaetische.de).

Arbeiten und Schüler BAföG

Grundsätzlich darf natürlich auch beim Bezug von BAföG dazu verdient werden. Das Einkommen bezieht sich auf den Bewilligungszeitraum. Das ist der Zeitraum, für den BAföG beantragt wurde. Für einen Zeitraum von einem Jahr beträgt der Freibetrag für Einkünfte aus einem Nebenjob grundsätzlich 3.480 Euro (290 Euro im Monat). Zusätzlich wird eine Pauschale für Werbungskosten berücksichtigt (1000 Euro für ein Jahr) und Beiträge zu den Sozialabgaben (21,3 Prozent). Das bedeutet, dass in der Regel 450 Euro pro Monat verdient werden darf, ohne dass es Abzüge beim BAföG gibt. (www.meinbafoeg.de)

Auch hier gilt: Das zuständige BAföG-Amt muss über jede Art von Beschäftigung informiert sein. Es spielt keine Rolle, ob das Gehalt angerechnet wird oder nicht.

- Nr. 1 KONSUM**
- Nr. 2 HANDY** – vergriffen
- Nr. 3 SUCHTSTOFFE**
- Nr. 4 INTERNET** – vergriffen
- Nr. 5 SEXUALITÄT**
- Nr. 6 DIALOG**
- Nr. 7 JOBS**
- Nr. 8 SANKTIONEN**
- Nr. 9 MOBBING**
- Nr. 10 ADIPOSITAS**
- Nr. 11 ESSSTÖRUNGEN**
- Nr. 12 WEB 2.0**
- Nr. 13 STRESS**
- Nr. 14 KOMASAUFEN**
- Nr. 15 SEXUELLE GEWALT**
- Nr. 16 RECHTSEXTREMISMUS**
- Nr. 17 ÜBERGRIFFE UNTER JUGENDLICHEN**
- Nr. 18 TRAUER**
- Nr. 19 CYBERMOBBING**
- Nr. 20 PORNOGRAFIE**
- Nr. 21 STARKE KINDER**
- Nr. 22 SELBSTVERLETZENDES VERHALTEN**
- Nr. 23 SMARTPHONE**
- Nr. 24 VORURTEILE UND DISKRIMINIERUNG**

Staffelpreise, Informationen zur Reihe und vergriffene Ausgaben als PDF unter www.thema-jugend.de/elternwissen

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.
Schillerstraße 44 a
48155 Münster
Telefon: 0251 54027
Telefax: 0251 518609
E-Mail: info@thema-jugend.de